

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständige Ausschusses

**zu der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 9. Februar 2023
– Drucksache 17/3900**

38. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2022

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 9. Februar 2023 – Drucksachen 17/3900 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 3. Mai 2023 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen.

13.7.2023

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 9. Februar 2023 – 38. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2022 –, Drucksache 17/3900, sowie das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Mai 2023 – Stellungnahme der Landesregierung zum 38. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2022 (*Anlage*) – in seiner 22. Sitzung am 13. Juli 2023, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Der Ausschussvorsitzende begrüßte den neuen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie den Leitenden Beamten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Ausschuss, hieß sie herzlich willkommen und führte weiter aus, der Ständige Ausschuss wolle dem Thema Datenschutz natürlich auch weiterhin eine angemessene Aufmerksamkeit schenken.

Ausgegeben: 20.7.2023

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führte aus, es sei ihm eine Freude und eine Ehre, dem Ständigen Ausschuss erstmalig den 38. Datenschutz-Tätigkeitsbericht vorzustellen. Das Amt sei ihm durch den Landtag am 24. Mai 2023 überantwortet worden. Für die Wahl und das in ihn gesetzte Vertrauen danke er herzlich.

Inhaltlich rangiere der Tätigkeitsbericht vor seiner Zeit, und er danke dem Leitenden Beamten beim LfDI, der ihn in der laufenden Sitzung unterstütze, für die organisatorisch-redaktionelle Arbeit. Dank schulde er auch seinem Amtsvorgänger, der ihm ein gut bestelltes Haus mit hoch motivierten Mitarbeitenden hinterlassen habe, wovon er sich in den ersten zehn Tagen habe überzeugen können.

Der Tätigkeitsbericht 2022 adressiere in zehn Kapiteln ganz unterschiedliche Bereiche; darin werde die thematische Vielfalt der Behörde deutlich. Hoffentlich ein letztes Mal gehe es um Maßnahmen vor dem Hintergrund der Coronapandemie, es gehe um die digitale Bildungsplattform und dabei zum einen um eine datenschutzkonforme Arbeitsplatzumgebung für Lehrkräfte und zum anderen um Lernmanagement-Systeme, namentlich Moodle und itslearning.

Eine zweite Linie in diesem Kontext habe den Einsatz von Microsoft 365 an Schulen betroffen, der nach dem im Tätigkeitsbericht beschriebenen Pilotversuch viele Fragen aufgeworfen habe. Der Tätigkeitsbericht schließe hier mit der Feststellung, dass es aus Sicht des LfDI jedenfalls ohne weitere Maßnahmen der verantwortlichen Stellen beim Einsatz der Software schwierig werde, der datenschutzrechtlich gebotenen Rechenschaftspflicht nachzukommen.

Ferner gehe es im Tätigkeitsbericht um die EU und die weitere Entwicklung des Digitalrechts. Es gebe auch einen Bericht aus der Bußgeldstelle und einen vielfältigen Überblick über Einzelfälle, die seine Dienststelle in den Fachabteilungen beschäftigt hätten.

Ein ganz zentraler Aspekt sei das, was ganz bewusst an den Anfang des Tätigkeitsberichts gestellt worden sei, nämlich die Beratung. Der Schwerpunkt im aktuellen Tätigkeitsbericht zeige, wie seine Dienststelle berate und unterstütze sowie mit Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Unternehmen ins Gespräch komme, um datenschutzrechtlich gute Lösungen zu finden und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Der LfDI gehe nicht nur Beschwerden nach, sondern biete auch Assistenz.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthalte eine Zahl, die in den Berichten anderer Landesdatenschutzbeauftragter so nicht zu finden sei: Das Bildungszentrum BIDIB habe im vergangenen Jahr 3 200 Interessierte erreicht. Damit habe das BIDIB im dritten Jahr eine abermals gestiegene Nachfrage nach – im Gegensatz zur individuellen Beratung – struktureller Beratung zu verzeichnen. Angeboten worden seien Schulungen, Workshops und Diskussionsrunden.

Die Zahl der individuellen Beratungen durch seine Dienststelle sei von 2 206 im vergangenen Jahr marginal auf 1 935 gesunken.

Nach dem Ende der Coronapandemie sei die Zahl der Beschwerden etwas zurückgegangen und habe im Jahr 2022 bei knapp 3 800 gelegen.

Im Jahr 2022 habe seine Dienststelle deutlich mehr Kontrollen durchgeführt, nämlich 33, als im Jahr zuvor mit zehn. Insgesamt sei dies dennoch eine niedrige Zahl.

Die Zahl der Datenpannen sei weiter hoch. Im Jahr 2022 seien 2 750 Datenpannen gemeldet worden.

Im Jahr 2022 seien 213 Bußgeldverfahren eingeleitet worden; dies seien deutlich mehr gewesen als im Vorjahr mit 136.

Im Juli 2022 habe seine Dienststelle eine umfassende Veranstaltungsreihe organisiert gehabt. An sechs Tagen seien 29 Referentinnen und Referenten tätig gewesen, es habe 27 Impulsvorträge und sieben Diskussionsrunden gegeben. Die Referentinnen und Referenten seien aus der Politik, der Landes- und Kommunalverwal-

tung, aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Kultur gekommen. Ziel der Reihe sei es gewesen, für die Bürgerschaft und auch für seine Dienststelle fachliche Expertise zu generieren. Zudem habe seine Dienststelle versucht, die Fachleute miteinander ins Gespräch zu bringen, also ein Forum für interdisziplinäre Zusammenarbeit zu liefern.

Vom 4. bis 6. Oktober 2023 werde dieses erfolgreiche Format fortgeführt und vor allem die europäische Dimension der Herausforderungen durch KI beleuchtet werden. Denn aktuell werde auf der EU-Ebene der AI Act diskutiert. Dies werde ein neuer Maßstab sein, und seine Dienststelle werde sich den damit verbundenen Fragen widmen.

Dies erfolge im Übrigen auch am Abend in einer Diskussionsrunde um die DS-GVO und den AI Act; wer kurzfristig teilnehmen wolle, könne dies ab 18:30 Uhr in seiner Dienststelle tun.

Seine Dienststelle werde sich also weiter mit KI befassen. Mit der Unterstützung durch den Landtag sei es beispielsweise gelungen, in seiner Dienststelle im vergangenen Jahr eine KI-Start-up-Beratungsstelle einzurichten. Auch dazu seien im Tätigkeitsbericht Informationen zu finden. Daran anknüpfend habe seine Dienststelle am Digitalgipfel 2023 – Wirtschaft 4.0 BW teilgenommen und sei mit den Unternehmern ins Gespräch gekommen. Diese Entwicklung werde weiterverfolgt.

Das Angebot des Bildungszentrums BIDIB komme sehr gut an. Ein zusätzliches, neues und seines Erachtens nach ganz besonders wichtiges Angebot sei „Schule digital“ gewesen. In diesem Zusammenhang seien sehr viele Schulungen durchgeführt worden. Im Moment gehe es um 60 Veranstaltungen mit rund 1 200 Menschen und um das Thema „Schule.digital“.

Hinzu kämen weitere sehr erfolgreiche Schulungsformate. Sehr stark nachgefragt werde auch die Veranstaltung „Datenschutz im Verein“, und gerade in letzter Zeit werde eine Reihe von Schulungen zu Datenpannen sehr gut nachgefragt. Das Bildungszentrum entwickle sich zu einer Wissens- und Diskussionsplattform. Seine Dienststelle werde ihr Angebot medial weiter ausbauen und wolle noch mehr Möglichkeiten bieten, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Stellen ortsunabhängig und auf Abruf jederzeit an datenschutzrechtliche Expertise kämen.

Eine Vielzahl europäischer Regelungen zum Digital- und Datenrecht sei entweder bereits erlassen worden oder sei gerade im Werden. Dies sei nicht nur die KI-Verordnung, sondern das seien auch der Data Governance Act, der Digital Services Act, der Digital Markets Act, der Data Act, der European Health Data Space und die E-Privacy-Verordnung. Diese regelten ganz unterschiedliche Bereiche der Digitalisierung. Die Datenschutz-Grundverordnung werde in Zukunft stärkere Bezüge zu weiteren europäischen Regelungen haben. Sie werde also enger verzahnt und stärker kontextualisiert. Aufgabe werde also künftig sein, das komplexe Zusammenspiel des europäischen Digital- und Datenrechts insgesamt zu überblicken. Entsprechend dem vom Gesetzgeber in Zukunft möglicherweise noch neu gewichteten Verantwortungsbereich müssten die Aufgaben wahrgenommen werden. Vor allem verantwortliche Stellen würden sich orientieren müssen. Es würden neue rechtliche Fragestellungen auftauchen, die teilweise Unsicherheit mit sich brächten.

Zugleich hätten die EU-Regelungen auch das Potenzial, Rechtssicherheit zu ermöglichen und Klarheit zu schaffen. Hier werde seine Dienststelle Leitlinien zur Verfügung stellen.

Auch das Thema „Social Media“ müsse im Blick behalten werden. Ebenfalls unter der Überschrift „Europa“ habe seine Dienststelle der Nutzung dieser Dienste durch öffentlichen Stellen im Tätigkeitsbericht breiten Raum gewidmet. Durch aktuelle Geschehnisse habe dieses Thema an Bedeutung nichts eingebüßt. Seine Dienststelle begrüße es sehr, dass viele Ministerien auf ihrer Mastodon-Instanz einen Account hätten und direkt kommunizierten. Dies sei aus Sicht seiner Dienststelle der richtige Weg. Die Kommunikation von öffentlichen Stellen sollte nicht mit Barrieren arbeiten und sollte auch nicht Bürgerinnen und Bürger dazu verleiten, für

den Zugang zu Informationen personenbezogene Daten an gewerbliche Anbieter zu liefern.

Hier gebe es aktuell auch etwas Bewegung, die über den Tätigkeitsbericht hinausgehe. Es gebe ein Verfahren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegen das Bundespresseamt. Dabei gehe es um Facebook-Fanpages. Es bleibe abzuwarten, wie das Ganze ausgehe. Grundsätzlich werde von seiner Dienststelle begrüßt, dass die Ministerien bereits alternative Kanäle nutzten.

Wie der Presse habe entnommen werden können, gebe es seit der laufenden Woche einen neuen Angemessenheitsbeschluss, der den Datentransfer in die Vereinigten Staaten von Amerika betreffe. Dies bedeute, dass der Drittstaatentransfer unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sich die Unternehmen den entsprechenden Selbstzertifizierungsverfahren unterwürfen, wieder möglich sei. Dies sei gut für alle Verantwortlichen, die Daten in die USA transferierten. Erwartbar sei jedoch auch, dass das Ganze durch den EuGH abermals geprüft werde.

Von großer symbolischer Kraft sei, dass im Jahr 2022 der kommunale Datenschutzwettbewerb ausgerufen worden sei. In diesem Zusammenhang seien kommunale Stellen eingeladen worden, kreative und innovative Vorschläge einzureichen, die das Thema Datenschutz bei kommunalen Stellen erleichterten, erklärten und umsetzten. Sechs Preisträger seien ausgezeichnet worden, deren Ideen Vorbildcharakter hätten. Er meine, das sei ein sehr guter Ansatz: Die Behörde trete unterstützt von kommunalen Landesverbänden gemeinsam auf, um Good- und Best-Practice-Lösungen auszuzeichnen.

Zusammenfassend führte er aus, seine Dienststelle arbeite im Konkreten vor Ort und habe wesentliche europäische Entwicklungen im Blick, die DS-GVO von Amts wegen, aber auch weitere Normen, die künftig bedeutsam seien. Der Abstimmungsbedarf durch das neue europäische Daten- und Digitalrecht werde erheblich zunehmen. Mit dem European Health Data Space auf europäischer Ebene und einem Gesetz zur Gesundheitsdatennutzung auf nationaler Ebene müsse gearbeitet werden. Die DS-GVO sei forschungsfreundlich; dies habe seine Dienststelle im Tätigkeitsbericht unterstrichen. Welche Implikationen die neuen Rechtsakte hätten, werde sich zeigen.

Seine Dienststelle berate Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungen und Unternehmen. Dies geschehe auf individueller Ebene sowie strukturell durch Beratung im BIDIB. Seine Dienststelle begrüße es ausdrücklich und mit Nachdruck, wenn sie sehr frühzeitig im Normsetzungsprozess einbezogen werde; er nenne dies systemische Beratung. In diesem Zusammenhang wolle er ausdrücklich die sehr konstruktive Zusammenarbeit bei der Reform des Rettungsdienstgesetzes hervorheben.

Für das Schulungszentrum sei bereits weiteres Potenzial sichtbar. Im Land gebe es starke Forschungskonsortien, und diese entwickelten nicht nur im Bereich der Gesundheit und der Automobilindustrie hochinnovative Lösungen. Dies werfe vielfach datenschutzrechtliche Fragen auf. Zusätzlich würden diese durch Rechtsfragen bei Anwendung der sogenannten künstlichen Intelligenz erheblich und kompliziert. An dieser Stelle könnten Kapazitäten zur systemischen Beratung der Forschungs-Community etabliert werden.

Die Arbeit seiner Dienststelle sei so vielfältig wie die Belange der in Baden-Württemberg durch das Datenschutzrecht zu schützenden 11,28 Millionen Menschen. Durch das Datenschutzrecht im Land adressiert würden daneben 480 000 Unternehmen, 86 000 Vereine, 4 500 Schulen, 1 101 Städte und Gemeinden sowie 35 Landkreise. Es bleibe also viel zu tun.

(Beifall)

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich für die Ausführungen und gewissermaßen den Einstand in den Reihen des Ausschusses.

Ein Abgeordneter der SPD führte aus, er bedanke sich beim LfDI für dessen Bericht. Auch wenn er über seine Amtszeit hinausreiche, sei es gleichwohl sein Bericht. Ihm und seinem Team danke er darüber hinaus für die Arbeit im Bildungs-

zentrum, in der Beratung, bei der Kontrolle und auch bei der Begleitung von datenschutzrelevanten Fällen. Er finde es gut, dass der LfDI die für den Abend geplante Veranstaltung erwähnt habe; noch schöner sei für viele Abgeordnete, dass auch online daran teilgenommen werden könne. In der ebenfalls zur Beratung vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung zum Datenschutz-Tätigkeitsbericht falle auf, dass die Landesregierung den Ausführungen des LfDI hinsichtlich der Weitergabe eines Briefes durch den Innenminister des Landes lediglich zur Kenntnis nehme, ohne ihnen zu widersprechen. Denn in der Stellungnahme der Landesregierung finde sich dazu nichts. Insofern gratuliere er zum Prüfergebnis und zu seiner Haltung an dieser Stelle.

Abschließend äußerte er, ihm sei aufgefallen, dass der LfDI in seinem Bericht die Hundesteuer und in diesem Zusammenhang die aufsuchende Hundebestandaufnahme erwähne, und zwar zum wiederholten Mal. Weil auch die Unverletzlichkeit der Wohnung tangiert sei, interessiere ihn, ob mitgeteilt werden könne, um welche Gemeinde es im konkreten Fall gegangen sei bzw. um welche Gemeinden es sich in der kürzeren Vergangenheit gehandelt habe. Wenn aus dem Stegreif keine Beantwortung dieser Frage möglich sei, könne die Antwort gern schriftlich nachgereicht werden.

Eine Abgeordnete der Grünen äußerte, sie bedanke sich beim LfDI und beim Leitenden Beamten beim LfDI für den Tätigkeitsbericht, der sehr umfangreich sei und sehr viele Bereiche umfasse. Die Abgeordneten ihrer Fraktion seien gespannt, welche Schwerpunkte der erste eigene Tätigkeitsbericht des neuen LfDI setzen werde.

In seinem mündlichen Vortrag habe der LfDI den Dschungel der europäischen Rechtsetzung angesprochen. Die Abgeordneten im Landtag seien sehr froh, wenn auch sie Wissenstransfer erhielten. Deshalb seien Veranstaltungen wie die, die am Abend stattfinden werde, auch für Abgeordnete interessant. Sie hoffe, dass sich eine gute Zusammenarbeit entwickle und die Abgeordneten am Informationsfundus des LfDI teilhaben könnten.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung komme immer wieder auch das Thema „Daten als Rohstoff im Wechselspiel mit dem Datenschutz“ auf. Auf der einen Seite gebe es ein großes Interesse daran, Daten gut zugänglich zu machen, und zwar auch für die Forschung, und auf der anderen Seite stünden die Persönlichkeitsrechte. Sie interessiere, wie sich der LfDI in diesen Abwägungsfragen positioniere und ob er beispielsweise am Forum zum Gesundheitsstandort beteiligt sei.

Große Sorgen bereite den Abgeordneten ihrer Fraktion das Thema „Künstliche Intelligenz“, mit dem sich auch der LfDI beschäftige. Sie sei gespannt, wie sich die europäische Rechtsetzung zu diesem Thema tatsächlich gestalten werde und wie sie sich letztlich konkret auswirke. Zu diesem Thema liege zwischenzeitlich auch eine Stellungnahme des Ethikrats vor.

Abschließend merkte sie an, das Thema „Datentransfer in die USA“ habe die Landespolitik gerade im Bereich Bildung/Schulen immer wieder vor Probleme gestellt. Nun habe der LfDI erklärt, es zeichneten sich Lösungen ab. Sie wolle wissen, wie konkret das schon sei, wie gut dies umsetzbar sei und ob die Landespolitik signalisieren könne, dass der Datentransfer in die USA künftig konfliktfrei umsetzbar sei oder ob es noch ausstehende Probleme gebe.

Ein Abgeordneter der CDU bedanke sich beim LfDI und dem Leitenden Beamten beim LfDI und erkundigte sich danach, ob konstatiert werden könne, dass das große Thema der DS-GVO in Zukunft KI und alle damit zusammenhängenden Fragestellungen seien.

Weiter führte er aus, es werde immer wieder behauptet, dass es aufgrund des ausgeprägten Datenschutzes nicht möglich sei, viele Gesundheitsdaten zu erfassen, und es in der Folge zu Mehrfachbehandlungen komme.

Abschließend äußerte er, die Abgeordneten dürften u. a. Altersjubiläen ab 70 Jahren in Erfahrung bringen, um zum Geburtstag zu gratulieren. Er persönlich mache aus Aufwandsgründen von dieser Möglichkeit jedoch erst ab 85 Jahren Gebrauch. Im Gegensatz dazu habe er als Abgeordneter keine Möglichkeit, bei der Gemeinde

zu erfragen, wer kürzlich geboren worden oder getauft worden sei, um den Eltern gratulieren zu können. Die Gemeinden verwiesen darauf, dass der Datenschutz einer solchen Auskunft entgegenstehe. Wenn es wirklich so sein sollte, interessiere ihn, was er dagegen tun könne, um auch den neuen Bürgern gratulieren zu können.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, auch er bedanke sich für den Bericht. Wenn im Plenum über die Beschlussempfehlung des Ausschusses beraten werde, werde Gelegenheit bestehen, diesen Dank in öffentlicher Sitzung zu wiederholen.

Vor rund fünf Jahren sei mit der DS-GVO ein Pflock eingeschlagen worden. Bei der entsprechenden Anpassung des Landesrechts sei jedoch ersichtlich geworden, dass es an der einen oder anderen Stelle durchaus Verbesserungspotenzial gebe. Ein Beispiel sei der Umstand, dass davon abgesehen worden sei, auch Datenschutzverstöße durch Behörden mit einem Bußgeld zu bewehren. Wie sich beim derzeit laufenden Untersuchungsausschuss gezeigt habe, würden jedoch auch Informationen aus Ministerien, aus Behörden nach außen getragen. Ihn interessiere, inwieweit die Möglichkeit bestehe, auch im Sinne des Opportunitätsprinzips Regelungen anzustrengen und eventuell auch die Ministerien durch eine Bußgeldbewehrung dazu zu zwingen, interne Vorkehrungen zu schaffen, um derartige missbräuchliche Datenweitergaben zu unterbinden.

Dies verbinde er mit der Frage, inwieweit der LfDI auch aus der Erfahrung der letzten Jahre an der einen oder anderen Stelle Korrektur- oder Verbesserungsbedarf sehe.

Ein Abgeordneter der AfD brachte vor, er habe im vorliegenden Tätigkeitsbericht, für den auch er sich bedanke, mit Interesse gelesen, dass nun praktisch aufgrund von EU-Verordnungen die KI mehr oder weniger archiviert werden müsse, um auf die zukünftige KI-Haftung zu reagieren. Ihn interessiere, wie sich die in Abschnitt 4.6 des Tätigkeitsberichts beschriebenen Aspekte auf die Arbeit des LfDI auswirkten, ob sie also wegen der notwendigen Kontrollen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand auslösten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, grundsätzlich gehe es auch beim Thema Hundesteuer um die Verhältnismäßigkeit. Geprüft werden müsse, zu welchem Zweck in bestimmte Sphären vorgedrungen werde und ob dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtfertigbar sei.

Seine Dienststelle werde die Zukunftswerkstatt und die Diskussionsforen weiter betreiben.

Eine wichtige Frage sei, wie Datennutz und Datenschutz sinnvoll miteinander verbunden werden könnten. Denn gerade im Gesundheitsbereich bestehe Bedarf, Daten zu nutzen. Die KI sei auf Daten angewiesen. Dann werde immer wieder die These vorgetragen, dies ginge gar nicht; Datennutz und Datenschutz seien unvereinbar. Dies sei nach seiner Auffassung jedoch unzutreffend. Es sei durchaus möglich, Daten zu nutzen. Es stelle sich jedoch die Frage, wie lange der Personenbezug, der nach der DS-GVO bestimmte Pflichten auslöse, noch bestehe: insbesondere dann nicht mehr, wenn durch technisch-organisatorische Maßnahmen dafür gesorgt worden sei, dass ein Individuum nicht mehr individualisierbar sei, wenn also mit Anonymisierungsverfahren gearbeitet werde.

Im konkreten Fall müsse konkret dargelegt werden, wie ein Anonymisierungsverfahren für einen bestimmten Anwendungsfall auszugestaltet sei. Es sei zwar aufwendig, sich erstmals Gedanken darüber zu machen; es funktioniere aber, und dafür gebe es auch sehr gute Beispiele. Der angesprochene Konflikt zwischen Datennutz und Datenschutz könne also auf der technischen Seite durchaus gelöst werden; es müsse nur richtig gemacht werden.

Darüber, welche Auswirkungen und vor allem welche datenschutzrechtliche Relevanz die neue KI-Verordnung habe, werde in der bereits erwähnten Veranstaltung am Abend angesprochen werden. Wenn beispielsweise mit KI Videoüberwachung betrieben werde, was „biometrische Fernidentifikation“ genannt werden könne, bedeute das, dass eine Videokamera mit einer Datenbank verknüpft sei und es ermögliche, Menschen, die über einen öffentlichen Platz liefen, in Echtzeit mittels

Datenbankabgleich als Individuen zu erkennen. Solche Verfahren müssten natürlich sehr genau geprüft werden. Dazu gebe es in der KI-Verordnung momentan einen neuralgischen Punkt; konkret werde im Trilog, also zwischen den Staaten, dem Parlament und der Kommission, darüber diskutiert, wie genau eine „rote Linie“ aussehe. Entscheidend sei, wie diese „rote Linie“ unter Berücksichtigung des Datenschutzes letztlich ausgestaltet werde.

Unter Bezugnahme auf den Angemessenheitsbeschluss stellte er klar, die Antwort auf die Frage, ob nach dem Angemessenheitsbeschluss ein Freifahrtsschein ausgestellt werden könne, laute Nein. Denn dieser Angemessenheitsbeschluss und was dahinter stecke, müsse genau geprüft werden. Dabei gehe es u. a. darum, wie genau sichergestellt werde, dass eben nicht auf bestimmte Daten zugegriffen werde. Es sei möglich, dies seitens der Politik durch eine Executive Order eines Präsidenten zu versprechen, doch dann müsse geprüft werden, ob dies auch rechtlich hinreichend belastbar abgesichert sei. Dazu seien jedoch noch nicht alle Rechtsakte in den Vereinigten Staaten „eingetütet“.

Dies müsse also noch näher geprüft werden, und die betreffe eigentlich nur die Frage Datentransfer.

Zusammengefasst könne erklärt werden: kein Freifahrtsschein, aber die Situation sei zumindest nicht schlechter geworden.

Die angesprochene Frage, ob zu bestimmten Jubiläen gratuliert werden dürfe, sei ein datenschutzrechtlicher Klassiker. Zum einen sei so etwas melderechtlich alles andere als trivial, sodass die einschlägigen Bestimmungen genau geprüft werden müssten. Zum anderen werde auch in der öffentlichen Debatte häufig nicht in Bezug darauf differenziert, wie gratuliert werde, ob also persönlich oder öffentlich in einer Zeitung oder auf einer Website. Eine solche Differenzierung sei jedoch erforderlich.

Zum Bereich Forschungsklauseln sei anzumerken, dass es hinsichtlich Landesdatenschutzrecht und Landeskrankenhausesgesetz landesrechtliche Unterschiede gebe. Damit beschäftigten sich derzeit verschiedene Arbeitsgruppen.

Weiter äußerte er, Bußgelder gegen öffentliche Stellen seien in der DS-GVO nicht vorgesehen. Grundsätzlich werde auch die DS-GVO evaluiert, und in diesem Zusammenhang werde auch geprüft, inwieweit Bedarf gesehen werde, das Gesamtpaket wieder aufzuschnüren. Dies werde allerdings wohl nicht geschehen; denn es sei nicht einfach gewesen, die DS-GVO als Paket zu verhandeln.

Der Leitende Beamte beim LfDI führte ergänzend aus, ihm sei aus dem Stegreif nicht bekannt, um welche Gemeinde es sich gehandelt habe. Das Thema Hundesteuer sei in den Tätigkeitsberichten jedoch eine wiederkehrende Erscheinung. Das Problem sei, dass in diesem Zusammenhang eine Nachfrage bei allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne eines Rundumschlags erfolge, auf freiwilliger Basis anzugeben, inwieweit ein Hund gehalten werde oder nicht. Die Rechtslage erfordere einen konkreten Anlass in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt, um eine konkrete Nachfrage zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang könne er mitteilen, dass eine Gemeinde einmal Grundschüler eingeladen gehabt habe, um die Möglichkeit zu bieten, die Verwaltung kennenzulernen, und im Zusammenhang dann ganz unbedarft die Frage gestellt habe, wer einen Hund habe. Dies sei keine gute Art und Weise, eine solche Erhebung durchzuführen; denn bedauerlicherweise sei diese Frage in einem Fall bezogen auf einen nicht gemeldeten Hund bejaht worden. Das Problem Hundesteuer werde die Dienststelle des LfDI also weiterhin beschäftigen.

Das Bundesmeldegesetz sehe vor, dass, wenn Mandatsträger von der Meldebehörde Auskunft über Alter- oder Ehejubiläen verlangten, die Meldebehörde Auskunft erteilen dürfe. Wenn gewünscht würde, diese Regelung auf Neugeborene auszuweiten, sollte auf eine entsprechende Änderung des Bundesmeldegesetzes hingewirkt werden, und dann stünde einer Auskunftserteilung nichts mehr im Weg.

Abschließend äußerte er, das Thema „Künstliche Intelligenz“ werde die Dienststelle des LfDI weiter beschäftigen. Denn wenn im Zusammenhang mit dem Richtlinienentwurf zur KI-Haftung Daten gespeichert werden müssten, stelle sich die Frage, wie viel dokumentiert sein und bleiben müsse.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich beim LfDI und dem Leitenden Beamten beim LfDI namens des Ausschusses für die Ausführungen, bat darum, diesen Dank auch an ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben, und stellte fest, es gebe keine weiteren Wortmeldungen.

Der Ausschuss beschloss als Empfehlung an das Plenum ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 9. Februar 2023, Drucksache 17/3900, und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 3. Mai 2023 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage*) Kenntnis zu nehmen.

19.7.2023

Weber



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSSSEKRETÄR FLORIAN HASSLER

Anlage

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

An die
Präsidentin des Landtages
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 3. Mai 2023
Name Herr
Durchwahl +49 711
E-Mail @stm.bwl.de
Aktenzeichen STM14-0557.6-7/1/11
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Stellungnahme der Landesregierung zum 38. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Anlage

Stellungnahme der Landesregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich aufgrund der Landtagsbeschlüsse vom 7. Dezember 1984 zu Drucksache 9/669, vom 17. September 1987 zu Drucksache 9/4667 und vom 19. April 2012 zu Drucksache 15/1500 die Stellungnahme der Landesregierung zum 38. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zur Erleichterung der Ausschussberatungen wird der Bericht wieder zusätzlich in Form einer Synopse mit Inhaltsverzeichnis in 30-facher Fertigung zur Verfügung gestellt. Der Versand der Synopsen erfolgt durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Hassler

Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart · Telefon 0711 2153-0 · Telefax 0711 2153-340 · poststelle@stm.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.de · www.stm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Datenschutzhinweise unter www.stm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz oder postalisch auf Anfrage.





Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Stellungnahme der Landesregierung

zum

38. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2022 (LT-Drs. 17/3900)

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

1. Datenschutz + Digitalisierung = nachhaltiger Fortschritt

1.4 Beratung bei der Forschung

Die Unterstützung Forschender und der Forschung durch den LfDI im allgemeinen sowie der Landesregierung im Rahmen des Forums Gesundheitsstandort Baden-Württemberg im Besonderen wird als wertvoll angesehen.

Der Europäische Gesundheitsdatenraum

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die Nutzung von Gesundheitsdaten zum Wohle von Patientinnen und Patienten und zur Weiterentwicklung der Forschung voranzutreiben. Daher entfaltet sie vielfältige Aktivitäten zum Thema Gesundheitsdatennutzung, u. a. hat sie die „Roadmap Gesundheitsdatennutzung Baden-Württemberg“ verabschiedet. Die Maßnahmen der Roadmap werden vom Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen mit vielen Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheitsbereich im Land umgesetzt. Initiiert wurde unter anderem eine Bundesratsentschließung mit Eckpunkten zum geplanten Gesundheitsdatennutzungsgesetz (siehe Bundesrats-Drucksache 597/22). Die Landesregierung begrüßt den Verordnungsvorschlag für einen europäischen Raum für Gesundheitsdaten (European Health Data Space, kurz EHDS). Er ist ein bedeutsamer Schritt für die Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung und für die Forschung mit Gesundheitsdaten. Die europaweite Vernetzung großer qualitativ hochwertiger Datenmengen kann einen Quantensprung für die Weiterentwicklung der Medizin bedeuten. Gleichwohl sind einige Anpassungen des Verordnungsvorschlags erforderlich. Wie auch im vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgeführt

wird, ist etwa das Verhältnis von Datenschutz-Grundverordnung und EHDS-Verordnung noch klärungsbedürftig. Der EHDS-Verordnungsvorschlag sieht darüber hinaus für die Sekundärnutzung zu Forschungszwecken keine Mitspracherechte der Patientinnen und Patienten vor. Sie müssen jedoch einer Weitergabe ihrer Daten widersprechen können. Daher sollte eine Widerspruchsmöglichkeit („Opt-out“-Möglichkeit) in die Verordnung aufgenommen werden. Die Erreichung von Akzeptanz in der Bevölkerung setzt die Gewährleistung von Patientensouveränität voraus.

Die Forschungsfreundlichkeit muss im Hinblick auf die Datennutzung noch verbessert werden, insbesondere muss auch forschenden Unternehmen der Zugang zu Gesundheitsdaten ermöglicht werden – ohne den Datenschutz und die Datensicherheit zu vernachlässigen. Die Landesregierung befürwortet daher, dass der EHDS den Zugang für die Sekundärnutzung einzig an den Zweck des Zugangs knüpft und nicht an die Rechtspersönlichkeit des Antragstellenden.

1.5 Zukunftsthemen annehmen: Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Die technologische Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) verläuft rasant. Die Landesregierung sieht auch im Bereich von Verwaltung, Polizei und Justiz großes Potential für den Einsatz von KI-Systemen, wenn etwa Rechtsstreitigkeiten künftig effizienter und damit auch schneller bearbeitet werden. Bereits seit einigen Jahren beobachten Justiz und Verwaltung daher die Entwicklung von KI-Technologien und nutzen solche z. B. bereits zur Anfertigung maschineller Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente. Weitere Anwendungen werden insbesondere die Justiz unterstützen können, die in hohem Maße Texte auswerten muss, oder z. B. Datenschutzverantwortliche bei der Erstellung von Datenschutzfolgeabschätzungen. Im Hinblick auf die Polizei können KI-Technologien etwa im Rahmen der „intelligenten Videoüberwachung“ unterstützen, indem angefertigte Bildaufzeichnungen automatisch ausgewertet werden.

Die Landesregierung ist sich der datenschutzrechtlichen Risiken des Einsatzes künstlicher Intelligenz, vor allem im Hinblick auf Transparenz und Diskriminierungsrisiken, bewusst. Die Beratung durch den LfDI wird daher begrüßt.

1.5.1.2 KI und Gesundheit

Das Potenzial von KI im Gesundheitswesen ist immens, beispielsweise bei der Diagnoseunterstützung oder der Behandlungsdokumentation. Häufig verbleiben die im Rahmen von

KI-Projekten entwickelten Anwendungen jedoch im Forschungskontext und erlangen keine Marktreife. Daher müssen im Sinne eines gestaltenden Datenschutzes gemeinsam Lösungen zur Ausräumung datenschutzrechtlicher Bedenken bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Anwendungen im Gesundheitswesen gefunden und umgesetzt werden.

Die EU-Kommission hat im April 2021 einen ersten Verordnungsentwurf zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz vorgestellt („Gesetz über Künstliche Intelligenz“). Unter anderem wird den nationalen zuständigen Behörden in Artikel 53 des Entwurfs – Maßnahmen zur Innovationsförderung – die Möglichkeit eingeräumt, Reallabore einzurichten und die grundlegenden Bedingungen für die Leitung, Aufsicht und Haftung festzulegen. In den KI-Reallaboren können innovative KI-Systeme entwickelt, trainiert, getestet und validiert werden, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Der herausfordernde Transfer von KI-Anwendungen in den Versorgungsalltag könnte somit unterstützt werden. Es wird erwartet, dass die Verordnung bis spätestens im Jahr 2025 in Kraft treten wird. Der LfDI hatte sich bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 positiv bezüglich der Umsetzung von Reallaboren geäußert.

Das Land Baden-Württemberg fördert seit 1. Oktober 2022 das Reallabor zum Transfer digitaler Gesundheitsanwendungen und KI ins Gesundheitswesen (ROUTINE) des FZI Forschungszentrums Informatik. Ziel des Reallabors ist es, einen Experimentierraum für Unternehmen und Leistungserbringende zur Erprobung von KI-gestützten Methoden in der Gesundheitsversorgung zu schaffen sowie die Thematik stärker in die Bevölkerung zu transportieren. Dafür sollen unter anderem ein experimenteller Datenraum mit anonymisierten Trainingsdaten aus der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung eingerichtet und vorrangig Start-ups kleineren bis mittleren Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Der LfDI wurde von Beginn an in das Projekt eingebunden und steht den Projektträgern fachlich zur Seite. Laut aktuellem Entwurfstext (Artikel 53) der o. g. EU-KI-Verordnung können die „zuständigen nationalen Behörden KI-Reallabore einrichten, um unter ihrer direkten Aufsicht, Anleitung und Unterstützung innovative KI-Systeme zu entwickeln, zu trainieren, zu testen und zu validieren, bevor diese in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. In diesen Reallaboren können unter der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden auch Tests unter realen Bedingungen durchgeführt werden.“ Daher begrüßt das Sozialministerium das Engagement des LfDI als Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Umsetzung des Reallabors. Das Ziel Baden-Württembergs sollte es sein, das geförderte Reallabor ROUTINE im Sinne der EU-KI-Verordnung aufzusetzen und aufzubauen.

2. Corona-Pandemie

2.1 Testzentren

Baden-Württemberg hat zweimal Teststellen von externen Prüfunternehmen stichpunktartig überprüfen lassen. Zudem hat sich Baden-Württemberg, auch aufgrund der bei den Überprüfungen festgestellten Mängeln und aufgrund der Hinweise auf Abrechnungsbetrug, frühzeitig beim Bund für eine Anpassung der bundesrechtlichen Vorgaben im Sinne einer Professionalisierung der Teststellen, sprich einer ausschließlichen Durchführung von Testungen bei Ärzten, Apotheken und Rettungsdiensten, eingesetzt und diese Forderung auch mehrfach erneuert. Eine entsprechende Anpassung der bundesrechtlichen Regelungen ist jedoch ausgeblieben.

2.2 Die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht

Zum einen hat Baden-Württemberg frühzeitig auf Klarstellungen des Bundesministeriums für Gesundheit für die bundesrechtlichen Regelungen gedrungen, zum anderen wurden, auch unter intensiver Beteiligung des LfDI, Handlungsleitfäden entwickelt, welche sowohl den Einrichtungen als auch den Behörden als Richtschnur für das eigene Vorgehen dienten (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/handreichung-zur-einfuehrung-der-einrichtungsbezogenen-impfpflicht>). Die entsprechend enge Zusammenarbeit wird auch im Bericht positiv hervorgehoben.

2.4. Stand der regulatorischen Vorgaben zur Pandemiebewältigung

Im Hinblick auf die zur sog. Maskenpflicht im Tätigkeitsbericht thematisierten Ausnahmeregelungen ist festzuhalten, dass mit der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 24. Januar 2023 die zuletzt bestehenden Maskenpflichten nach der Corona-Verordnung und damit auch die im Bericht aufgegriffenen Ausnahmen zum 31. Januar 2023 aufgehoben wurden.

Erstmalig wurde mit der Zwölften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. März 2022 in der Corona-Verordnung (seinerzeit als § 23a der Corona-Verordnung) eine Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes eingeführt, neben den Ortspolizeibehörden insbesondere die Maskentragepflicht sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen in Betrieben der Gastronomie, Dis-

kotheiken, Clubs sowie sonstigen clubähnlich betriebenen Einrichtungen und Veranstaltungen zu kontrollieren. Dies erfolgte unter intensiver Diskussion zwischen dem Innenministerium und dem Sozialministerium und enger Einbindung des LfDI. Die geregelten Vorgaben zur Datenminimierung und zur Datentrennung waren nach Auffassung des Innenministeriums geeignet, den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Regelung zu entsprechen. Der LfDI hatte hierzu keine Stellungnahme abgegeben und erkennt nun in seinem Bericht deren Geeignetheit an. Diese Regelung fand in der Praxis so gut wie keine Anwendung, da bereits mit der Corona-Verordnung vom 1. April 2022 keine Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen in den genannten Betrieben mehr bestand.

Der Vorwurf einer „Vorratsgesetzgebung“ geht nach Ansicht des Innenministeriums und des Sozialministeriums fehl, da die jeweiligen Maskentragepflichten der jeweils geltenden Corona-Verordnung und die damit verbundene Kontrollbefugnis des Polizeivollzugsdienstes bis zum 31. Januar 2023 fortbestanden. Lediglich die Regelung der Kontrollbefugnisse zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen hatte ab dem o. g. Zeitpunkt keinen Anwendungsbereich, was aber mangels damit verbundener Grundrechtseingriffe völlig unschädlich war.

Inzwischen wurde die zuletzt als § 8 der Corona-Verordnung auf die Kontrolle der Maskentragepflicht beschränkte Regelung mit der am 31. Januar 2023 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 24. Januar 2023 (GBl. S. 1) ersatzlos gestrichen. Damit dürfte sich das Thema zunächst einmal erledigt haben.

Die Corona-Verordnung Datenverarbeitung, die ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem LfDI zustande kam, wurde zum 23. Februar 2023 durch die Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Aufhebung der Corona-Verordnung Datenverarbeitung vom 14. Februar 2023 (GBl. S. 61) aufgehoben. Die auf deren Grundlage erlassene Corona-Verordnung Auftragsverarbeitung wurde damit ebenfalls außer Kraft gesetzt.

3. Digitale Bildungsplattform

Digitaler Arbeitsplatz für Lehrkräfte

Wie der LfDI zutreffend beschrieben hat, wurde durch das Kultusministerium im Berichtsjahr damit begonnen, einen Pilotversuch zu Einsatz von dPhoenix vom Betreiber Dataport AöR durchzuführen. Dieser wurde im Februar 2023 abgeschlossen. Eine abschließende Bewertung findet derzeit statt.

Bei dPhoenix handelt es sich um ein komplexes Gebilde, zusammengestellt aus gängigen Open-Source-Komponenten. Sollte dPhoenix zum Einsatz kommen, dann als Software-as-a-Service-Lösung (SaaS). Eigene Anpassungen und Erweiterungen sind bewusst nicht vorgesehen.

Lernmanagementsysteme

Das Kultusministerium begrüßt, dass der LfDI „den Einsatz von itslearning unter der derzeitigen Gesamtsituation an den Schulen für vertretbar“ und angesprochene Probleme für überwindbar hält. Einige der als „bedenklich“ bezeichneten Punkte sind aus Sicht des Kultusministeriums bereits beseitigt bzw. können nach Einschätzung des Kultusministeriums zwischenzeitlich anders bewertet werden.

Im Kontext der Ausschreibung des Nachfolgebetriebs von Moodle war der LfDI weitest möglich beteiligt und ist im Rahmen des Vergabeverfahrens unmittelbares Mitglied der Auswertekommission.

Identitätsmanagement

Das Identitäts- und Accessmanagement sieht erstmalig für die Nutzung von Anwendungen und Diensten im schulischen Lehr- und Lernbetrieb SingleSignOn und Zwei-Faktor-Authentisierung vor. Das bedeutet einen erheblichen Zuwachs an Informationssicherheit und Datenschutz gegenüber den Status quo ante. Dabei richten sich die eingesetzten Technologien nach den gängigen Standards. Eine Zusicherung, auf die Rücksetzung der Passwörter per E-Mail zu verzichten, gab es – anders als im Bericht formuliert – nicht, aber das Kultusministerium ist bestrebt, sichere Alternativen zur Verfügung zu stellen und zu bewerben. Ziel ist eine Lösung mit guter Nutzerfreundlichkeit und hohem Sicherheitsniveau.

3.1 Microsoft 365 an Schulen

In einem Pilotversuch zu Microsoft 365 kam der LfDI im Jahr 2021 zu dem Ergebnis, dass ein Einsatz der Software an Schulen in der pilotierten Version unter den damaligen Rahmenbedingungen nicht empfohlen werden konnte. Vor diesem Hintergrund hat das Kultusministerium alternative Lösungen geprüft und den o. g. Pilotversuch zu dPhoenix auf den Weg gebracht. Ob die o. g. Einschätzung des LfDI angesichts der Entwicklung seitens Microsoft in Bezug auf die EU Data Boundary und den Aktivitäten auf EU-Ebene im Kontext der Standardvertragsklauseln aktuell weiterhin gültig ist, wäre durch den LfDI ggf. neu zu bewerten.

4. Europa ruft!

4.3 Immer noch aktuell – Die Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen

Die Landesregierung bietet den Bürgerinnen und Bürgern Online-Angebote zur Information und Kommunikation.

Dabei nimmt die Landesregierung Baden-Württemberg ihre datenschutzrechtliche Mitverantwortung und ihre rechtlichen Pflichten zum Schutz der persönlichen Daten sehr ernst. Aus diesem Grunde haben die Häuser Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass den zentralen Anforderungen über den Schutz von personenbezogenen Daten entsprechend Rechnung getragen wird – sowohl von externen Dienstleistern als auch von den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Online-Angebot intern betreuen.

Umfangreiche Informationen für Nutzerinnen und Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung des Online-Angebots hat die Landesregierung in ihren Datenschutzrichtlinien auf dem Landesportal bereitgestellt: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/>.

Soziale Medien

Die Landesregierung sieht sich verpflichtet, die Bürgerinnen und Bürger mit zeitgemäßen Mitteln über ihre politische Arbeit zu informieren. Wie andere Länder und der Bund sieht sie soziale Netzwerke daher als wichtige Kommunikationskanäle an, um ihrer Informationspflicht nachzukommen und dort präsent, anderweitig schwer erreichbare Bürgerinnen und Bürger anzusprechen.

Soziale Medien sind zu einem wesentlichen Bestandteil im Informations- und Kommunikationsverhalten vieler Menschen geworden: Die Hälfte der Bevölkerung ab 14 Jahren ist wöchentlich oder häufiger in den sozialen Medien unterwegs. Die hohe Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Kanäle in den sozialen Medien rechtfertigt dieses weitere Informationsangebot. Die Präsenz der Landesregierung ermöglicht denjenigen eine Teilhabe an seriöser, gesicherter Information, die soziale Medien vordergründig oder ausschließlich als Informationsquelle nutzen. Gleichzeitig stellt sich die Landesregierung dort kursierenden Fake News, Verschwörungsmethoden und gezielter Desinformation bewusst entgegen.

Die Landesregierung verfolgt die Strategie, wichtige Informationen breit und kanalübergreifend auszuspielen, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern eine Teilhabe an gesellschaftspolitisch relevanten Themen und Nachrichten zu ermöglichen. Klar ist aber auch, dass die Website www.baden-wuerttemberg.de und die zugehörigen Webseiten der Ministerien die zentralen Informationsplattformen darstellen. Das bedeutet:

Die Landesregierung veröffentlicht grundsätzlich keine exklusiven Inhalte in den sozialen Netzwerken. Die dort veröffentlichten Informationen lassen sich auf dem Landesportal „Baden-Württemberg.de“ und den Webseiten der Ministerien finden. Es entsteht somit keine Situation, in der Personen gezwungen sind, soziale Medien zu nutzen, um Nachrichten, Mitteilungen und Auskünfte seitens der Landesregierung zu bekommen. Es handelt sich um zusätzliche Kanäle im übergreifenden Kommunikationsangebot der Landesregierung.

Darüber hinaus verfügen die Seiten der Landesregierung seit dem Jahr 2020 über eine datenschutzkonforme „Social Wall“. Über die „Stage“-Plattform werden die Beiträge in den verschiedenen sozialen Medien gesammelt und in eine Art Live-Feed eingebunden. Dies ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den von der Landesregierung veröffentlichten Inhalten, ohne dass hierfür eine vorherige Anmeldung bzw. Registrierung im sozialen Netzwerk und damit eine Datenverarbeitung erforderlich ist:

<https://stage.bio/baden-wuerttemberg/1f239457a5b2fb11>.

Die Landesregierung bietet außerdem mit @RegierungBW (<https://xn--baw-joa.social/web/accounts/107851942313872566>) ein Informationsangebot auf der datenschutzfreundlichen, aber (noch) weniger reichweitenstarken Plattform Mastodon an. Auch mehrere Landesministerien haben bereits einen Account bei Mastodon und mit PeerTube ist eine weitere datenschutzkonforme Alternative in Planung.

Das Landespolizeipräsidium beabsichtigt, mittels eines Pilotversuches einen zusätzlichen zentralen Auftritt der Polizei Baden-Württemberg auf der datenschutzkonformen Plattform

„Mastodon“ anzubieten. Zu diesem Zweck steht das Landespolizeipräsidium bereits seit Ende des Jahres 2022 in Kontakt mit dem LfDI, um den von ihm betriebenen und öffentlichen Stellen zur Verfügung stehenden Mastodon-Server für diesen Auftritt zu nutzen. Die Einführung („Launch“) der Präsenz ist aktuell für das zweite Quartal 2023 vorgesehen.

Die Landesregierung ist sich des Spannungsfelds zwischen Datenschutz und Informationsbedürfnis der Bevölkerung bewusst und setzt daher einiges daran, die Nutzerinnen und Nutzer über Problematiken aufzuklären, etwa durch die öffentliche Bereitstellung einer umfangreichen, stetig aktualisierten Datenschutzerklärung und entsprechender Community-Richtlinien (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/datenschutz/community-richtlinien>). Insbesondere mit Blick auf die Interaktionsmöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer wird das Social-Media-Angebot zudem von entsprechend geschultem Personal redaktionell betreut, um zeitnah auf etwaige Rechtswidrigkeiten oder Datenschutzverletzungen reagieren zu können. So werden etwa Kommentare von Nutzerinnen und Nutzern, die persönliche Daten oder Daten Dritter preisgeben, vom Staatsministerium gelöscht.

Die interaktiven Funktionen (Kommentieren, Bewerten, etc.), die soziale Medien eröffnen, gehen über das reine Informationsangebot hinaus und sind darauf ausgerichtet, in einen intensivierten Austausch mit der Landesregierung zu treten. Auch hierfür bietet die Landesregierung alternative Kommunikationsmöglichkeiten außerhalb der sozialen Netzwerke, wie zum Beispiel E-Mail, Kontaktformulare, Bürgertelefon oder Beteiligungsportal.

Nicht zuletzt beobachtet die Landesregierung die von der Datenschutzkonferenz aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Probleme beim Betrieb von Facebook-Fanpages. Das Bundespresseamt und die Länder stimmen sich gemeinsam über ein weiteres Vorgehen ab und sind im engen Austausch mit Facebook, um datenschutzrechtliche Lücken anzugehen. Die Abstimmungen auf Arbeitsebene laufen derzeit. Die Landesregierung verfolgt außerdem genau die aktuellen Entwicklungen anlässlich des Bescheids des Bundesdatenschutzbeauftragten Kelber an das Bundespresseamt zur Einstellung der Facebook-Präsenz, sodass sie mögliche Folgen für die Social-Media-Kommunikation der Landesbehörden einschätzen und frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen kann. Wie bereits beim Bund erfolgt, hat die Landesregierung META zudem darum gebeten, die Facebook Insights abzuschalten.

Messenger-Dienste

Die Landesregierung Baden-Württemberg spielt bedeutende Informationen zu aktuellen und wichtigen Themen, z. B. Corona-Pandemie oder Energiekrise, auch über die datenschutz-freundlichen Messenger-Dienste „Threema“, „Signal“ und „Telegram“ aus. Aus Datenschutzgründen wird auf einen Broadcast über „WhatsApp“ verzichtet. Ausführliche Datenschutzhinweise zu den Messenger-Diensten sind auf dem Landesportal zu finden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-nachrichten-per-messenger/>.

4.5 Neues von der EU-Kommission I: Entwurf zu CSAM (Child Sexual Abuse Material)

Am 11. Mai 2022 veröffentlichte die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet. Der Entwurf sieht insbesondere vor, Anbieter von Hosting- und Kommunikationsdiensten zur Bewertung und Minderung des Risikos, dass ihre Dienste für die Verbreitung von Kinderpornografie und Kontaktabbahnung zu Kindern in Missbrauchsabsicht (sog. „Grooming“) genutzt werden, zu verpflichten. Auf Basis der Risikobewertung soll zudem die Möglichkeit bestehen, bei den Justiz- oder unabhängigen Verwaltungsbehörden zu beantragen, dass einzelne besonders missbrauchsanfällige Anbieter dazu verpflichtet werden, die Art des jeweiligen Kindesmissbrauchs im Internet über ihre Dienste aufzudecken (Aufdeckungsanordnung). Zudem soll ein unabhängiges EU-Zentrum für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet werden. Dieses soll den Mitgliedsstaaten als Wissenszentrum dienen und die Diensteanbieter bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen, indem es diesen Indikatoren für die Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch bereitstellt, Verdachtsmeldungen entgegennimmt, analysiert und gegebenenfalls an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet sowie Opfer unterstützt.

In diesem Zusammenhang wird teilweise befürchtet, dass die Aufdeckungsanordnung nur durch einen Eingriff in die verschlüsselte Kommunikation aller Bürger (Chatkontrolle) umgesetzt werden kann und daher eine Schwächung des Verschlüsselungsstandards sowie unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger entstünden. Befürchtet wird zudem, dass aufgrund der Nutzung bestimmter KI-basierter Algorithmen auch verschlüsselte Kommunikation von unverdächtigen Bürgerinnen und Bürgern überprüft werden könnte, was einen erheblichen Eingriff in deren Grundrechte bedeuten würde.

Das mit der Verordnung verfolgte Ziel, den sexuellen Missbrauch sowie das „Grooming“ von Kindern und Jugendlichen im Internet zu bekämpfen, hat für die Landesregierung oberste Priorität. Bisher ist das konkrete Verfahren zur Umsetzung einer solchen Aufdeckungsanordnung sowie der Umgang mit Ende-zu-Ende verschlüsselten Diensten noch nicht hinreichend geklärt. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens der EU wird darauf zu achten sein, dass die Aufdeckung entsprechender Inhalte im Internet effektiv sowie gleichzeitig nur auf das erforderliche Maß beschränkt sowie verhältnismäßig ausgestaltet ist, um der fundamentalen Bedeutung der Meinungs-, Kommunikations- und Medienfreiheit ausreichend Rechnung zu tragen.

4.6 Neues von der EU Kommission II: Entwürfe zur KI-Haftung und Cyber-Resilienz

4.6.2 Richtlinien-Entwurf zur KI-Haftung

Die inhaltlichen Anregungen des LfDI zum Richtlinienentwurf werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen nicht im Widerspruch zur Auffassung des Innenministeriums. Auch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz teilt die Einschätzung, dass abzuwarten bleibt, ob mit den vorgesehenen Regelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Widerleglichkeit der Vermutungen, das gewünschte Ziel erreicht und die Opfer von durch KI verursachten Schäden ausreichend geschützt werden.

9. Datenschutz-Vielfalt, veranschaulicht von Fall zu Fall

9.1 Neues aus dem Amt: Innere Sicherheit, Justiz, Kommunalwesen

9.1.1 Einsicht in das Handelsregister – kostenfrei und ohne Registrierung

Der Sachverhalt betreffend die Einsichtnahme in das Handelsregister wird zutreffend geschildert. Wichtige Abhilfemaßnahmen, die die Problematik entschärfen, wie die Änderung der Handelsregisterverordnung und die beabsichtigten Änderungen der Dienstordnung für Notare werden in dem Tätigkeitsbericht bereits angesprochen. Daneben stehen die Justizverwaltungen der Länder mit dem Bundesministerium der Justiz in Austausch über weitere mögliche Maßnahmen, um dem Datenschutz noch besser zur Durchsetzung zu verhelfen.

9.1.2 Alle Jahre wieder: die Hundebestandsaufnahme

Die Hundesteuererhebung obliegt in Baden-Württemberg gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) den Gemeinden in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze. Dabei sind die in § 3 KAG genannten Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung (AO) sinngemäß anzuwenden. Entsprechend den Besteuerungsgrundsätzen des § 85 AO haben die Gemeinden die Hundesteuer gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, insbesondere haben sie sicherzustellen, dass die Hundesteuer nicht verkürzt wird. Nach § 88 AO ermitteln die Gemeinden den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Dazu haben die Gemeinden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Nach diesem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dürfen allerdings die Ermittlungshandlungen zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist. Nach § 90 AO sind die Beteiligten, also die Hundehalterinnen und -halter, zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Nach § 93 AO haben die Beteiligten und andere Personen der Gemeinde Auskunft über das Halten eines Hundes zu erteilen.

Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass es einer Abwägung bedarf zwischen den Interessen der Allgemeinheit an einer lückenlosen Verhinderung von Steuerverkürzungen einerseits und dem Interesse des oder der jeweils Betroffenen, von staatlichen Eingriffen verschont zu bleiben, andererseits. Voraussetzung für ein Auskunftersuchen nach § 93 AO ist, dass die Heranziehung einer oder eines Auskunftspflichtigen im Einzelfall aufgrund hinreichend konkreter Umstände oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen geboten ist. Unter dieser Voraussetzung sind grundsätzlich auch Sammelauskunftersuchen (§ 93 Absatz 1a AO) zulässig. Unzulässig sind allerdings Ermittlungen und Auskunftersuchen "ins Blaue hinein".

In diesem Spannungsfeld obliegt es der jeweiligen Gemeinde, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Interessen bei ihrer Entscheidung zur Durchführung einer Hundebestandskontrolle sachgerecht abzuwägen.

9.1.4 Mehr Beratungen und Kooperationen – neu mit dabei: Die Cybersicherheitsagentur des Landes Baden-Württemberg

Das Innenministerium begrüßt die im Bericht dargelegte Zusammenarbeit zwischen LfDI und der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW). Die Zusammenarbeit verläuft sehr konstruktiv sowie auf Augenhöhe und wird deshalb von der CSBW und vom Innenministerium als sehr positiv bewertet.

9.1.5 Gratulationen zu Jubiläen im Amtsblatt

Die Einschätzung des LfDI wird vom Innenministerium geteilt. Eine öffentliche Gratulation ist nur zulässig, wenn die betroffene Person zuvor ihr Einverständnis erteilt hat. Auch der LfDI schließt es aber nicht aus, den Jubilaren in sonstiger Weise zu gratulieren. Für eine solche persönliche Gratulation darf die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Daten des Melderegisters verwenden.

9.2 Neues aus dem Amt: Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen

9.2.3 Terminvergabetool Impfen

Zum Terminvergabetool bezieht sich der LfDI auf seine sehr späte Beteiligung am Projekt. Die Kurzfristigkeit der Abstimmungsanfragen kann das Sozialministerium grundsätzlich bestätigen. Diese war vor allem auf die sehr enge Zeitschiene des Projektes insgesamt zurückzuführen. Am 27. Juli 2022 wurde der Auftrag für die Erstellung des Portals erteilt. Nach Eruiierung der Umsetzungsmöglichkeiten für die bestehenden Fragestellungen fand am 18. August 2022 der erste Abstimmungstermin mit dem LfDI statt. In dem Termin wurde die Auffassung des Sozialministeriums zur Grundkonzeption vom LfDI bestätigt. Im Verlaufe des Projektes wurde der LfDI zu den aufkommenden Themen hinzugezogen, u. a. zum Abschluss eines Nutzungs- und Auftragsverarbeitungs-Vertrages, zur Verantwortlichkeit für Cookies, zum Thema Pflichtangaben, zur Konzeption und Verantwortlichkeit für eine Wartelistenfunktion und zur Analysesoftware.

9.2.4 SORMAS

Mit der im Januar 2021 beschlossenen bundesweiten Einführung der Software SORMAS (Surveillance Outbreak Response Management and Analysis System) sollte dem Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst für aktuelle Herausforderungen und zukünftige Epidemien

und Pandemien digital zu stärken, Rechnung getragen werden. In Baden-Württemberg hatten damals alle 38 Gesundheitsämter SORMAS technisch installiert und die erforderlichen Verträge mit den Beteiligten des SORMAS@DEMIS-Projekts abgeschlossen. Während der Projektlaufzeit nutzten neun baden-württembergische Gesundheitsämter SORMAS aktiv, jedoch in unterschiedlichem Umfang und Ausgestaltung. Nach Ende des Projekts zum 31. Dezember 2022 nutzen derzeit noch weniger als drei baden-württembergische Gesundheitsämter SORMAS, so der Kenntnisstand des Sozialministeriums. Der Hauptgrund, warum der Großteil der baden-württembergischen Gesundheitsämter SORMAS nicht einsetzte, liegt in der Tatsache begründet, dass die seitens des Bundes und des SORMAS@DEMIS-Konsortiums versprochenen (bi-)direktionalen Schnittstellen zu anderen Fachanwendungen (insb. zu Octoware der Fa. Easysoft GmbH) immer noch nicht geschaffen wurden. Hinzu kam, dass der Bund zum Ende des Jahres 2022 aus der Finanzierung von SORMAS ausgestiegen ist und das Projekt SORMAS in die Stiftung SORMAS Foundation überführt hat.

Was die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) im Allgemeinen angeht, so ist es Ziel des Landes, den ÖGD in Baden-Württemberg nachhaltig und langfristig digital zu stärken und für die nächste Krise resilienter zu machen. Durch entsprechende IT-Unterstützung wird sich der ÖGD zukünftig schneller an neue Situationen anpassen und damit umgehend reagieren können. Zentral ist dabei eine Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Gesundheitsämtern, aber auch weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. So sollen die die Kommunikation und das Zusammenspiel der verschiedenen im ÖGD genutzten Softwareprodukte und Anwendungen über alle Ebenen hinweg sichergestellt werden.

9.4 Neues aus dem Amt: Technisch-organisatorischer Datenschutz

9.4.1 Ransomware-Angriffe bleiben eine Bedrohung

Die Ausführungen werden inhaltlich mitgetragen. Sie stehen nicht im Widerspruch zur Auffassung des Innenministeriums.

9.4.2 FAQ Cookies und Tracking

Die Ausführungen werden inhaltlich mitgetragen. Sie stehen nicht im Widerspruch zur Auffassung des Innenministeriums.

9.4.3 Updates: Vertrauen ist gut, Kontrolle des Abflusses ist besser

Die Ausführungen werden inhaltlich mitgetragen. Sie stehen nicht im Widerspruch zur Auffassung des Innenministeriums. Bei der benannten Feststellung und Beseitigung einer Fehlfunktion des Browsers „Edge“ durch den LfDI war das Innenministerium beteiligt.

9.5 Alles mit V: Verkehr, Vereine, Videoüberwachung

9.5.8 Polizei stattet Streifenwagen mit Kameras aus

Zur beweissicheren Dokumentation komplexer Verkehrsverstöße hat die Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2022 „Dashcam-Systeme“ in Funkstreifenwagen eingeführt. Durch die frühzeitige Einbindung des LfDI in die vorausgegangene Projektarbeit zur Einführung von Dashcams als neues Führungs- und Einsatzmittel bei der Polizei Baden-Württemberg konnte von Anfang an eine hohe Transparenz und Akzeptanz des polizeilichen Vorhabens mit dem Ziel einer Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden.

Der LfDI konnte durch seine Expertise, insbesondere in beratender Funktion, maßgeblichen Einfluss auf die Planungs- und Umsetzungsphase sowie damit einhergehend auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange nehmen. Entsprechende fachliche Hinweise fanden im Zuge der Projektumsetzung stets Berücksichtigung, beispielsweise wurde auf Hinweis des LfDI von einer Einsatzausweitung auf einen dauerhaften Live-Monitoring-Betrieb der Kameras Abstand genommen.

Ebenso wurde dem Hinweis des LfDI auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit des „Dashcam-Systems“ in besonderem Maße entsprochen und es wurden die Themen der Dokumentation und Protokollierung im Sinne von § 76 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 500 Absatz 1 Strafprozessordnung (und ggf. § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bei der Umsetzung vollumfänglich berücksichtigt.

Das „Dashcam-System“ erfüllt die hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen und die Bedarfe von Polizei und Justiz. Damit hat die Polizei Baden-Württemberg ein einmaliges Vorzeigesystem im Einsatz, das auch für andere Landespolizeien in Deutschland als Blaupause dienen kann.

Ein erster Erfahrungsbericht liegt dem IM-LPP seit Ende Januar 2023 vor und zeigt als Ergebnis: Die „Dashcam-Systeme“ haben sich im Einsatz bewährt und leisten einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit auf den Straßen Baden-Württembergs. Anfänglich bestehende verschiedene technische Optimierungspotenziale (insbesondere lange Übertragungszeiten in die polizeiliche Infrastruktur) wurden angegangen. Ein zeitnahes Softwareupdate soll nochmals Verbesserungen erbringen. Damit dürfen die vom LfDI so genannten „Kinderkrankheiten“ ausgeräumt sein.

9.5.9 Polizeiliche Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten als Antwort auf die „Stuttgarter Krawallnacht“

Die im Datenschutz-Tätigkeitsbericht 2022 des LfDI dargestellte und durch diesen in fachlicher Hinsicht gezogene positive Bewertung zur Umsetzung der polizeilichen Videoüberwachung in der Stuttgarter Innenstadt unter Einbeziehung seiner Behörde wird mitgetragen und begrüßt.

Nach der sogenannten Stuttgarter Krawallnacht in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 war es dem Stv. Ministerpräsidenten und Innenminister Thomas Strobl – neben einer konsequenten Strafverfolgung – ein besonderes Anliegen, alles dafür zu tun, dass die Menschen in Stuttgart nicht nur sicher sind, sondern sich auch sicher fühlen. Entsprechend wurde am 2. Juli 2020 auf seine Initiative hin zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart eine Sicherheitspartnerschaft geschlossen und der Maßnahmenkatalog „Stuttgart sicher erleben“ mit dem Ziel, eine Wiederholung derartiger Geschehnisse zu verhindern, vereinbart. Dieser wurde im März 2022 fortgeschrieben. Die Vereinbarung legt umfassende und integrative Maßnahmen und Handlungsfelder fest und vertieft die bestehende und über viele Jahre bewährte gute Zusammenarbeit der Landeshauptstadt mit dem Polizeipräsidium Stuttgart.

Weite Teile des 10-Punkte-Plans der Sicherheitspartnerschaft für ein Mehr an Sicherheit wurden bereits kurz nach Begründung der Sicherheitspartnerschaft bzw. im ersten Wirkungsjahr erfolgreich realisiert: Neben brennpunktorientierten Präsenzstreifen und Kontrollmaßnahmen, konsequentem Vorgehen gegen Intensivtäterinnen und Intensivtäter, der Durchführung öffentlicher Sicherheitskonferenzen und dem zielgerichteten Einsatz des Städtischen Vollzugsdienstes der Stadt Stuttgart wurde auch ein Beleuchtungskonzept umgesetzt.

Die in Planung und Aufbau komplexe Ertüchtigung einer offenen, konventionellen Videoüberwachung in bestimmten Bereichen der Stuttgarter Innenstadt wurde vorangetrieben. In der Übergangsphase wurde die bereits vorhandene Infrastruktur einer bestehenden Video-Objektschutzanlage des Finanzministeriums teilweise technisch modifiziert und dadurch für polizeiliche Zwecke nutzbar gemacht und optimiert. Am Abend des 19. Juni 2021 wurden auf dieser Basis zunächst drei Kameras, zuletzt fünf Kameras, um das Finanzministerium in Betrieb genommen.

Nach Machbarkeitsstudie, Sicherstellung der Finanzierung und Herstellung der Datenschutzkonformität konnte die städtische Videobeobachtungsanlage Ende Mai 2022 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von Lieferengpässen bei den Kameras und Masten sowie statischen Herausforderungen auf dem Kleinen Schlossplatz wurden zunächst sieben der geplanten acht Standorte in Betrieb genommen. Im Endausbau sollen in Summe an acht Standorten insgesamt 30 Kameras verbaut sein: an jedem Standort eine Detailkamera und bis zu fünf Übersichtskameras. Die Standorte verteilen sich auf den Kleinen Schlossplatz, den Schlossplatz sowie die Oberen Schlossgartenanlagen. Prognostisch werden im ersten Halbjahr 2023 alle Standorte endgültig ertüchtigt und alle Kameras in Betrieb sein. Der LfDI hat das Vorhaben fachlich eng begleitet. Seine Kritikpunkte fanden zu jedem Zeitpunkt Gehör.

Bei der Videoüberwachung handelt es sich um ein präventives Kernelement, mit dem der friedfertige und damit der Großteil der Bürgerinnen und Bürger noch besser geschützt werden soll. Die Kameras können einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Tatgelegenheiten und Tatentschlüssen, zu einer frühzeitigen polizeilichen Intervention, aber auch – sollte es dennoch dazu kommen – zur Aufklärung von Straftaten leisten und damit zur Befriedung örtlicher Brennpunkte beitragen.

Die sicherheitspartnerschaftlich vereinbarten Maßnahmen werden kontinuierlich fortgeführt. Darüber hinaus bewertet das Polizeipräsidium Stuttgart die Sicherheitslage in der Stuttgarter Innenstadt fortlaufend und ergreift umgehend und lageangepasst die notwendigen Maßnahmen.

Eine Evaluation ist jährlich im Frühjahr vorgesehen. Sie geht einher mit der jährlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Videoüberwachung nach § 44 Abs. 3 Polizeigesetz vom 12. Juni 2021.